



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

|      |                             |                |
|------|-----------------------------|----------------|
| 1971 | Berlin, den 13. August 1971 | Teil II Nr. 61 |
|------|-----------------------------|----------------|

| Tag       | Inhalt   | Seite |
|-----------|--|-------|
| 5.7. II   | Anordnung über die Pflege, Wartung und Regenerierung von Starterbatterien durch die gesellschaftlichen Bedarfsträger .....                     | 537   |
| 20. 7. 71 | Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Containern zur Nutzung .....  | 538   |
| 28. 7. 71 | Anordnung über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet der Kultur.....          | 539   |
| 30. 7. 71 | Anordnung Nr. 5 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung —..... | 543   |
|           | Berichtigung .....   | 544   |

## Anordnung über die Pflege, Wartung und Regenerierung von Starterbatterien durch die gesellschaftlichen Bedarfsträger

vom 5. Juli 1971

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

### § 1

Diese Anordnung gilt für

- Betriebe, Kombinate und Einrichtungen des volkseigenen Kraftverkehrs;
- — volkseigene Kfz.-Instandsetzungsbetriebe und Betriebe des Nahverkehrs;
- Betriebe, Kombinate, WB und Einrichtungen der volkseigenen Industrie und des volkseigenen Handels;
- dem Ministerium für Bauwesen unterstehende volkseigene Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Vereinigungen Volkseigener Betriebe sowie deren Betriebe;
- den Bezirksbauämtern unterstehende volkseigene Kombinate sowie Betriebe aller Eigentumsformen;
- Betriebe und Einrichtungen des Post- und Fernmeldewesens;
- Betriebe und Einrichtungen der Deutschen Reichsbahn;
- LPG, GPG, VEG, BHG und sonstige Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft;

— staatliche Organe und Einrichtungen  
(im folgenden gesellschaftliche Bedarfsträger genannt).

### § 2

(1) Die gesellschaftlichen Bedarfsträger sind zur ständigen Pflege, Wartung und Regenerierung der Starterbatterien verpflichtet. Grundlage der Pflege-, Wartungs- und Regenerierungsmaßnahmen sind die Vorschriften, die zu den Begleitpapieren der Starterbatterie gehören.

(2) Im Rahmen dieser Maßnahmen ist nach 12- bis lömonatiger Laufzeit der Starterbatterie eine Regenerierung (Wasserladung und Elektrolytwechsel) mit anschließender Nachfüllung der Batterie mit ungebrauchter Schwefelsäure oder ungebrauchter Schwefelsäure mit 5 % Zusatz von Akkudin H 40 durchzuführen.

(3) Zur Erhöhung der Lebensdauer ist die abgestimmte Funktionsweise von Lichtmaschine, Regler und Batterie entsprechend den Vorschriften gemäß Abs. 1 zu sichern.

### § 3

Bei Durchführung der Pflege-, Wartungs- und Regenerierungsmaßnahmen sind die Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und des Landeskulturgesetzes einzuhalten.

### § 4

(1) Die gesellschaftlichen Bedarfsträger haben über jede durchgeführte Regenerierung einen Nachweis zu führen. Dazu sind die Starterbatterien zu kennzeichnen und das Einsatzdatum, der Zeitpunkt der Regenerierung sowie das Ausmusterungsdatum zu belegen.